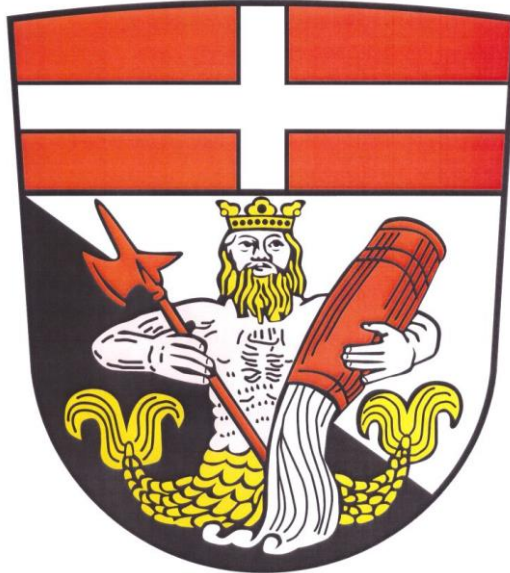


Sitzung des Gemeinderates Blindheim am 28.05.2020 in der Gemeindehalle Blindheim



Anwesend: 12 Gemeinderatsmitglieder

Abwesend: 1 Gemeinderatsmitglied

Gäste: 6 Zuhörer

Der erste Bürgermeister Jürgen Frank eröffnet die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Blindheim am 28.05.2020 um 19:45 Uhr und stellt fest, dass alle Mitglieder form- und fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Wegen der Corona-Pandemie findet die Sitzung in der Gemeindehalle statt.

Die Sitzung ist öffentlich. Zu den Tagesordnungspunkten 128 bis 131 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Abstimmungsergebnisse sind am Ende der Beschlüsse vermerkt.

Öffentlicher Teil:

118. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 28.04.2020, 07.05.2020 und 14.05.2020

Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurden Probleme mit dem Beschluss des Protokolls vom 28.04.2020 gesehen da dieses den alten Gemeinderat betrifft. Zwischenzeitlich wurde hierzu Auskunft beim Gemeindegtag eingeholt. Nach Auskunft von Herr Ölkuch dürfen sich beim Beschluss dieses Protokolls die neuen Gemeinderäte ausnahmsweise enthalten. Die Protokolle wurden demnach wie folgt beschlossen:

Protokoll vom 28. April 2020: Abstimmungsergebnis: 3 : 0 9 Enthaltungen

Protokoll vom 07. Mai 2020: Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Protokoll vom 14. Mai 2020: Abstimmungsergebnis: 12 : 0

119. Bauantrag über die Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlich genutzten Lager-/Maschinenhalle in Blindheim, Weiherbrunnenstraße 19, Fl.Nr. 171, Gem. Blindheim

Bgm. Frank erläutert, dass sich das Vorhaben im Außenbereich befindet. Das Baurecht ist jedoch durch die landwirtschaftliche Privilegierung gegeben. Die gemeindlichen Belange sind erfüllt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

120. Bauantrag über den Anbau einer Gartenhütte, eines Carports und einer Terrassenüberdachung an das bestehende Wohnhaus in Blindheim, Hornstraße 31, Fl.Nr. 145/2 Gem. Blindheim

Das Vorhaben benötigt eine Befreiung von Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes. Der Carport soll geringfügig höher werden um sich an die Höhe der bestehenden Nachbargarage anzupassen. Im Mittel sind dies 6,5 cm.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Dem Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen der BayBO bezüglich der Höhe des Carports wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

121. Bauantrag über die Errichtung einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle als Ersatzvornahme für das baufällige Bestandsgebäude in Blindheim, Schlossstraße 6, Fl.Nr. 129 Gem. Blindheim und Antrag auf die Übernahme der Abstandsfläche

Bgm. Frank erklärt, dass das alte Nebengebäude abgerissen und an gleicher Stelle neu aufgebaut werden soll. Da sich das Gebäude direkt an der Straße befindet wird die Übernahme der Abstandsfläche nötig.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Dem Antrag auf Übernahme einer Abstandsfläche wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

122. Antrag auf isolierte Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften bezüglich einer Überschreitung der Baugrenze durch eine Terrassenüberdachung und die Errichtung eines Sichtschutzzauns

Terrassenüberdachung (ca. 10,00 m auf ca. 3,00 m) an der Westseite des Hauses.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein verfahrensfreies Bauvorhaben (Überdachung Terrasse < 30 m²), welches keines Bauantrages bedarf.

In dem hier geltenden Bebauungsplan „Am Unteren Kreuz“ werden folgende Festsetzungen nicht eingehalten:

- Baugrenze (Überschreitung)

Isolierte Befreiungen vom Bebauungsplan können nach § 31 Absatz 2 BauGB dann erteilt werden, wenn die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung nicht berühren, städtebaulich vertretbar und wenn die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Es sprechen weder städtebauliche Gründe gegen die Befreiung, noch werden die Grundzüge der Planung berührt.

Für die Überschreitung der Baugrenze wird eine isolierte Befreiung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Um den Antrag auf Errichtung eines Sichtschutzzaunes beurteilen zu können, hält der Gemeinderat eine Ortseinsicht für notwendig. Zweiter Bürgermeister Jochen Goder wird sich zusammen mit den Gemeinderäten aus Unterglauheim die Sache vor Ort anschauen.

123. 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Brechetweg“, Gemarkung Blindheim; Änderungsbeschluss, Zustimmung zur Planung und Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Brechetweg“ im beschleunigten Verfahren (§ 13a Baugesetzbuch).

Ziel der Bebauungsplanänderung soll es u. a. sein, den Wünschen der Bauwerber hinsichtlich einer effektiven Ausnutzung der Bauflächen nachzukommen sowie eine redaktionelle Anpassung bezüglich der Festsetzungen zu Luftwärmepumpen.

Geändert werden soll:

- In den Bereichen WA 1, WA 3, WA 5 und WA 6 sollen je Doppelhaushälfte 2 WE zulässig sein.

- Bei Pultdächern ist eine Wandhöhe bei der höheren Wand bis maximal 8,75 m zulässig. Die niedrigere Wand darf weiterhin nur 6,50 m messen, es dürfen nur 2 Vollgeschosse entstehen, die volle Bandbreite der Dachneigungen kann nicht ausgenutzt werden. Die höhere Wand muss der Straße zugewandt sein.
- Für die Grundstücke Fl.-Nrn. 906/14, 906/24 und 906/25 und werden die GRZ auf 0,35 und die GFZ auf 0,6 festgesetzt.
- Die Festsetzungen der Nr. 10 „Immissionsschutz“ der Satzung hinsichtlich des Betriebs von Luftwärmepumpen sollen entfallen und bei den Hinweisen in einer geänderten Fassung hinzugefügt werden.
- Im Bereich des östlichen Eingrünungsgürtels soll ein ca. 1,5 m hoher Lärmschutzwall entstehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 906 und eine Teilfläche der Grundstücks Fl.-Nr. 909 der Gemarkung Blindheim.

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt (alle Flurstücke Gemarkung Blindheim):

Im Norden: durch das Flurstück 912

Im Westen: durch die Teilfläche des Flurstücks 905 (Bahnhofstraße)

Im Süden: durch das Flurstück 969

Im Osten: durch das Flurstück 907 und die Teilfläche des Flurstücks 909

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (BP der Innenentwicklung) handelt, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur Äußerung soll gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB durchgeführt werden.

Das Planungsbüro Steinbacher wird mit der Erarbeitung der Unterlagen auf Regiebasis beauftragt. Auf die Einholung von Vergleichsangeboten wird verzichtet, da das Büro Steinbacher bereits die Ursprungsplanung und die 1. Änderung durchgeführt hat. Aufgrund des Vorwissens und der vorhandenen Unterlagen ist bei der Vergabe nach Regiebasis kein günstigeres Alternativangebot zu erwarten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

124. 8. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“, Gemarkung Unterglauheim; Änderungsbeschluss, Zustimmung zur Planung und Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren (§13a Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat beschließt die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Am Unteren Kreuz“ im beschleunigten Verfahren (§ 13a Baugesetzbuch).

Ziel der Bebauungsplanänderung soll es u.a. sein,

- einen Wirtschaftsweg als öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen,
- die Radwegführung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen,
- die Sichtdreiecke zu aktualisieren,
- die Festsetzungen des Nr. 19 „Immissionsschutz“ der Satzung hinsichtlich des Betriebs von Luftwärmepumpen zu streichen und bei den Hinweisen in einer geänderten Fassung hinzufügen,
- eine Diskrepanz zwischen Satzung und Planlegende zu bereinigen.

Gemäß § 13a BauGB kann eine Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden,

- wenn sich die Bebauungsplanänderung innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet,
- es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt,
- keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) vorhanden sind,
- wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind (§ 13a, Abs. 1, Nr. 1 BauGB) bzw.
- bei einer Größe der Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m², wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (§ 13a, Abs. 1, Nr. 2 BauGB).

Durch die Anwendung des § 13a, Abs. 1, Nr. 2 BauGB (anzurechnende Grundfläche zwischen 20.000 m² und 70.000 m²) muss die Gemeinde anhand der Anlage 2 zum BauGB unter Beteiligung der entsprechenden Behörden eine überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls durchführen. Diese Prüfung wurde in der 2. Bebauungsplanänderung durchgeführt. Die Prüfung gem. Anlage 2 BauGB in der 2. Bebauungsplanänderung ergab, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die jetzt geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Umweltprüfung.

Der § 13a, Abs. 1, Nr. 2 BauGB wird angewendet und die Änderung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13a wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt werden soll.

Weiter wird vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur Äußerung soll gemäß § 13a Absatz 3 Nummer 2 BauGB durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

125. Stellungnahme der Gemeinde Blindheim zum Entwurf der Verordnung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau über das Überschwemmungsgebiet der Donau von Flusskilometer 2520,500 bis Flusskilometer 2557,000 auf den Gebieten der Städte Gundelfingen, Dillingen, Höchstädt, Lauingen und Wertingen, der Gemeinden Binswangen, Blindheim, Buttenwiesen und Schweningen

Der Gemeinderat beschließt, folgende Stellungnahme zu oben genannten Verfahren abzugeben:

1. Im Vergleich zu anderen Kommunen sehen wir eine Ungleichbehandlung. Diese liegt in der Ausweisung der sog „geschützten Bereiche“. Diese weisen v.a. nördlich der Donau Flächen aus, die vor einem HQ 100 bereits z.B. durch Deiche geschützt sind. In der Blindheimer Flur werden nun neue Überflutungsbereiche ausgewiesen, da ein Deich brechen kann. Allerdings unterbleibt das bei anderen Kommunen. Die Konkretisierung erfolgt im Anhörungsverfahren.
2. Bei Hochwasserereignissen treten auch an den Gewässern Gefahren auf, die bislang nicht berücksichtigt sind. Diese müssen jedoch auch betrachtet werden. Es ist deshalb notwendig für den gesamten Raum ein solches Szenario zu modellieren. Nur dann kann die Gefahrenlage, insbesondere für den Ortsrand z.B. Donaustraße detailliert dargestellt werden. Insbesondere sind Rückstauszenarien aus dem Mündungsbereich des Klosterbachs zu berücksichtigen.
3. Die Gemeinde Blindheim benötigt für ihre Entwicklung (z.B. Bau- und Gewerbegebiete) immer Land. Sollte es zu weiteren Nutzungseinschränkungen im Gemeindebereich kommen, wird es immer schwieriger, akzeptable Tauschflächen zu erwerben. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass sehr große Teile des Gemeindegebiets bereits von Nutzungseinschränkungen betroffen sind.
4. Der Lkr. Dillingen und hier die Gemeinde Blindheim leisten einen enormen Beitrag für den Hochwasserschutz (Riedstrom). In den 1960er Jahren wurde im Zuge der Hochwasserfreilegung nördlich der Donau der Riedstrom funktionsfähig erhalten. Nun wird zusätzlich mehr

Solidarität für weitere Retentionsmaßnahmen eingefordert, während andere Kommunen weiter Ihre (früheren) Überflutungsbereiche überbauen. Das widerspricht den Prinzipien von Ausgewogenheit und Solidarität.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

125. Antrag des Schützenvereins Hubertus Blindheim auf eine Bezuschussung des Baus von zwei Lichtgewehrständen im Rahmen der Jugendarbeit

Die Lichtgewehre sollen angeschafft werden um auch Kinder unter 12 Jahren für den Schießsport zu gewinnen. Mit einem Luftgewehr darf erst ab 12 Jahren geschossen werden. Die Gesamtausgaben des Vereins belaufen sich auf ca. 4.800 Euro.

Es wird ein Förderbetrag von 1.000 € vorgeschlagen. Der Gemeinderat beschließt dies.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

126. Wiederbeleben der „Arbeitsgruppe Spielplätze“

In der Arbeitsgruppe engagieren sich zukünftig: Frank Jürgen, Goder Jochen, Haller Alexander, Mayer Martin.

127. Wünsche, Anträge, Sonstiges

Michael Audibert beantragt, dass in nächster Zeit das Gerät für Geschwindigkeitsmessungen in der Höchstädter Straße in Blindheim aufgestellt wird. Dem wird entsprochen

Jürgen Frank
Vorsitzender

Markus Haller
Schriftführer